

Richtlinie der Stadt Mannheim zur Förderung effizienter Heizungsanlagen

Präambel

Mit dem Ziel der Energieeinsparung und der damit verbundenen CO₂-Reduzierung fördert die Stadt Mannheim Maßnahmen zur Erneuerung von Heizungsanlagen im Stadtgebiet Mannheim.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Was wird gefördert?

Beantragt werden können für Wohngebäude und Gebäude mit wohnähnlicher Nutzung:

- Investitionszuschuss für den Einbau von Wärmepumpen zur Nutzung von Umweltwärme, außerhalb von Fernwärmeversorgungs- und -ausbaugebieten (Preiszone A und B)
 - Beachten Sie bitte, dass Wärmepumpen innerhalb von Fernwärmeversorgungs- und -ausbaugebieten nur unter besonderen Voraussetzungen gefördert werden können! Beachten Sie hier die Detailregelungen unter Punkt 1.6. auf Seite 5.
- Investitionszuschuss für den Erstanschluss des Gebäudes an die Fernwärmeversorgung (inkl. Hausinstallation etc.)

1.2 Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind:

- Private Hauseigentümer:innen
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs)
- Gemeinnützige Vereine
- Kirchengemeinden

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an **selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden** oder **Gebäuden mit wohnähnlicher Nutzung** im **Stadtgebiet Mannheim**, die bislang auf Basis fossiler Brennstoffe (z.B. Kohle, Heizöl, Erdgas) oder Strom (Nachtspeicher, Stromdirektheizung) beheizt werden.

Im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Gebäude als **Wohngebäude**, wenn **mindestens 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche** genutzt werden. Gebäude, in denen weniger als 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche genutzt werden, gelten dementsprechend als Nichtwohngebäude und werden nicht gefördert.

Weiterhin gefördert werden fossil oder elektrisch beheizte Gebäude im Eigentum von **Kirchengemeinden** oder **gemeinnützigen Vereinen**.

1.3 Wie wird ein Antrag gestellt?

Zur Antragstellung finden Sie die Antragsunterlagen unter www.klima-ma.de/foerderprogramme. Haushalte ohne Internetanschluss können die Unterlagen telefonisch unter 0621 / 862 484 10 anfordern.

Die **Antragsunterlagen** sind bevorzugt als **PDF-Dateien per E-Mail** an foerderung@klima-ma.de einzureichen. Die unterschriebenen Antragsunterlagen **müssen zusätzlich mit der Originalunterschrift** bei der Klimaschutzagentur Mannheim eingereicht werden.

Bei Antragstellung darf mit den Maßnahmen noch nicht begonnen sein. Der Maßnahmenbeginn nach Antragstellung aber vor Ausstellung der Förderzusage des Antrags ist zulässig, erfolgt aber auf eigenes finanzielles Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Als Maßnahmenbeginn zählt der Beginn der Arbeiten vor Ort. Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Angaben und Nachweise vorliegen. Antragsteller:innen, die einen Antrag unvollständig eingereicht haben, werden einmalig durch die Klimaschutzagentur aufgefordert, diese zu vervollständigen. Wird der Antrag nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt, wird er nicht weiterbearbeitet und gilt als abgelehnt. Ein Neuantrag ist möglich.

Nach positiver Prüfung des vollständig eingereichten Antrags erhält der Antragsteller eine vorläufige Förderzusage, in der die Höhe des für ihn verbindlich reservierten Zuschusses mitgeteilt wird.

Antragsunterlagen

Alle Unterlagen sollten Sie bevorzugt im PDF-Format per E-Mail an foerderung@klima-ma.de einreichen. Nur das unterschriebene Antragsformular reichen Sie bitte zusätzlich im Original per Post ein!

Mindestens einzureichende Unterlagen:

- **Antragsformular HZ** (zusätzlich mit Original-Unterschrift per Post oder persönlich)
- Beauftragte **Kostenvoranschläge / Angebote**, aus denen die geplanten, förderfähigen Maßnahmen und deren Kosten prüfbar hervorgehen.
- **Vorläufige Zusage der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** (aktuell über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW – Zugeschrieben der KfW)
- nur für die Förderung einer Wärmepumpe:
Beachten Sie bitte vorab, dass für eine Förderung ein Ökostromtarif für die Wärmepumpe genutzt werden muss! Mit dem Verwendungsnachweis reichen Sie daher bitte einen **Nachweis über den Bezug oder die Beauftragung eines Ökostromtarifs** ein.
- zusätzlich für die Plus-Förderung:
 - **Erweiterte Meldebescheinigung** als Nachweis der Personenzahl im Haushalt

- **Einkommenssteuerbescheid(e)** als Nachweis der Haushaltsjahreseinkommens

- Nur für Vereine: letzter Freistellungsbescheid vom Finanzamt

Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

1.4 Welche Fristen sind einzuhalten?

Es gelten folgende Fristen:

- Die geförderten Maßnahmen müssen
 - bei der Installation einer Wärmepumpe **innerhalb von 12 Monaten**,
 - bei Neuanschluss an die Fernwärme **innerhalb von 24 Monaten****nach Ausstellung der Förderzusage** fertig gestellt und der Verwendungsnachweis muss eingereicht sein.
- In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung** formlos beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der jeweiligen Frist eingereicht werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Die Förderung muss **spätestens bis zum Ende des Folgejahres nach Beantragung** durch Einreichen des Verwendungsnachweises abgerufen sein, bei Fernwärme dann bis zum Ende des zweiten Folgejahres.
- Jede **Fristversäumnis** bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei bereits erfolgter vorläufiger Förderzusage.

1.5 Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Nach Beendigung der Maßnahmen (Inbetriebnahme der Anlage und Begleichung der Rechnungen) sind die in der vorläufigen Förderzusage genannten Unterlagen zum Verwendungsnachweis bevorzugt als Dateien im PDF-Format per E-Mail an foerderung@klima-ma.de bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen. Nach Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises erhält der Antragsteller eine endgültige Förderzusage, in der die Höhe des Zuschusses abschließend mitgeteilt wird.

Der reservierte Zuschuss wird entsprechend gekürzt, falls sich aus dem Verwendungsnachweis ein niedrigeres Fördervolumen ergibt. Eine Erhöhung des in der vorläufigen Förderzusage genannten, reservierten Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das im Antrag angegebene Konto veranlasst. Eine Auszahlung ist nur auf ein europäisches Konto möglich. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Stadt Mannheim und Klimaschutzagentur behalten sich eine Sicht- und Funktionskontrolle nach Fertigstellung der Maßnahme vor. Die Kontrolle umfasst die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Anforderungen, insbesondere das Vorliegen der angegebenen Tatsachen.

Stellt die Stadt Mannheim oder Klimaschutzagentur Mannheim nachträglich fest, dass die durchgeführte Maßnahme nicht den Anforderungen entspricht oder die Angaben im Antrag nicht

den Förderbedingungen entsprechen bzw. unzutreffend sind, kann sie den Zuschuss zurückverlangen.

Der Rechtsweg für den Erhalt des Zuschusses ist ausgeschlossen.

Verwendungsnachweis

Alle Unterlagen reichen Sie bevorzugt im PDF-Format per E-Mail über foerderung@klima-ma.de ein.

Für die Auszahlung des Zuschusses sind einzureichen:

- **Schlussrechnung(en)** der ausführenden Fachbetriebe
- **Zahlungsnachweise** (z.B. Auszug Online-Banking / Kontoauszug), soweit nicht in der Schlussrechnung nachgewiesen
- VdZ-Formular zur **Bestätigung des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B**
- **Endgültige BEG-Förderzusage** (KfW-Zusage)
- nur bei Förderung einer Wärmepumpe:
Nachweis über den Bezug oder die Beauftragung eines Ökostromtarifs für die Nutzung mit der Wärmepumpe

Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

1.6. Welche Förderung wird gewährt und was sind die Voraussetzungen?

Hinweis: Die Höhe der Zuschüsse und der Boni finden Sie in Kapitel 3 dieser Richtlinie.

1.6.1. Der Zuschuss wird sowohl für den **Einbau einer Wärmepumpe** als auch den **Erstanschluss an das Fernwärmenetz** in Form eines prozentualen Zuschusses auf die Investitionskosten gezahlt, abzüglich des Zuschusses der Bundesförderung (BEG, durch KfW).

- Die förderfähigen Kosten für den Einbau einer Wärmepumpe umfassen alle Kosten (inkl. Material, Arbeitsleistung und Umfeldmaßnahmen, gemäß BEG-Liste der förderfähigen Kosten), die im Zuge der Maßnahme notwendig sind. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der BEG.
- Die förderfähigen Kosten für den Erstanschluss an das Fernwärmenetz umfassen alle Kosten für den **Erstanschluss** an das **Fernwärmenetz** sowie **Einbau und Inbetriebnahme** der Hausinstallation (inkl. Material und Arbeitskosten für Hausanschluss, Übergabestation und Umfeldmaßnahmen, gemäß BEG-Liste der förderfähigen Kosten). Es gelten die technischen Mindestanforderungen der BEG.
- Besteht bei Antragstellung bereits ein **in Betrieb genommener** Fernwärme-Hausanschluss, ist eine weitere Förderung durch die Stadt Mannheim ausgeschlossen!

1.6.2. Die Summe aus den Zuschüssen von BEG und Stadt Mannheim darf maximal 60 % der maximal förderfähigen Kosten lt. BEG betragen. Ansonsten wird der Zuschuss der Stadt Mannheim entsprechend gekürzt. Die folgenden Boni zählen nicht zu dieser Deckelung!

1.6.3. Zusätzlich zum Investitionszuschuss können folgende **Boni** gewährt werden:

- **PV-Bonus** (*nur bei Einbau einer Wärmepumpe im Ein- bis Zweifamilienhaus*): Bonus für die gleichzeitige Installation einer Photovoltaik-Anlage im Förderzeitraum.

- **Finanzierungsbonus:** Bei nachweislicher (Teil-)Finanzierung der Maßnahmen durch ein verzinstes Darlehen.
- **Fernwärmeanschlussbonus:** Bei Förderung eines Fernwärmeanschlusses in Preiszone B.
- **Umbaubonus** (*nur Mehrfamilienhäuser, WEGs, Vereine, Kirchengemeinden*): Umbau einer dezentralen Heizanlage zu einer zentralen Heizanlage oder Umbau einer Einrohr- in eine Zweirohrheizung.
- **WEG-Beratungsbonus** (*nur WEGs*): Beratung durch Sachverständige in der WEG-Versammlung
- **WEG-Umsetzungsbonus** (*nur WEGs*): Umsetzung förderfähiger Maßnahmen in WEGs

1.6.4. Für die Förderung in Ein- und Zweifamilienhäusern sind zu beachten:

- Oberhalb einer spezifischen Einkommensgrenze, die von der Anzahl der Haushaltsangehörigen abhängt, wird nur die **Basisförderung** gezahlt.
- Die **Plus-Förderung** erfordert dagegen einen Einkommensnachweis und eine erweiterte Meldebescheinigung als Nachweis, dass die spezifische Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

1.6.5. Für die Förderung einer Wärmepumpe sind weiter zu beachten:

- Die Förderung erfolgt nur außerhalb der Fernwärmeversorgungs- und -ausbaubereiche (Preiszone A und B).
 - **Ausnahme:** Ist die bestehende Heizanlage (auf Basis fossiler Energie oder Heizstrom):
 - nachweislich mindestens 15 Jahre alt und liegt der vorgesehene Fernwärmeausbau zur Zeit der Antragstellung mindestens 5 Jahre in der Zukunft, **oder**
 - nachweislich defekt,
 - so kann die Wärmepumpe auch in Fernwärmeausbaubereichen (Preiszone A oder B) gefördert werden.
- Für die Wärmepumpe muss ein **Ökostromtarif** genutzt und nachgewiesen werden.
- Wärmepumpen, die ausschließlich der Erzeugung von Trinkwarmwasser dienen, werden **nicht** gefördert.

1.6.6. Für die Förderung des Fernwärme-Erstanschlusses sind weiter zu beachten:

- In Fernwärme-**Preiszone B** wird zusätzlich ein **Fernwärmeanschlussbonus** gezahlt.
- Wird der Fernwärmeanschluss in **Preiszone B nicht sofort** nach Installation **in Betrieb** genommen, so wird **nur der pauschale Fernwärmeanschlussbonus** gezahlt!
- In **Preiszone A** ist der Hausanschluss ohne Installation einer Übergabestation und Inbetriebnahme nicht förderfähig!
- Zur Festlegung des Status eines Fernwärmegebiets (Preiszone A oder B) gilt das Ergebnis des **Verfügbarkeitstools** der MVV Energie unter www.mvv.de/waerme **zur**

Zeit der Antragstellung.

1.7. Weitere Förderbedingungen

- a) Eine Förderung durch die Stadt Mannheim ist nur möglich, wenn für die förderfähigen Maßnahmen gleichzeitig Fördermittel der **Bundförderung für effiziente Gebäude (BEG)** (aktuell durch KfW bearbeitet) in Anspruch genommen werden.
- b) Eine Förderung im Rahmen des **§35c EStG (Steuerliche Abschreibung der Sanierungsmaßnahmen)** schließt die Förderung durch die Stadt Mannheim aus!
- c) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von **Fachbetrieben** ausgeführt werden.
- d) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Mannheim, bzw. von ihr beauftragten Dritten und den Mitarbeitern der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.
- e) Die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulierung (additive Nutzung von Förderungen) ausschließen. Die Gesamtfördersumme aus allen Zuschüssen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten. Ansonsten wird der Zuschuss der Stadt Mannheim anteilig gekürzt. Der / die Antragssteller:in hat die Inanspruchnahme von Förderungen Dritter bei der Antragstellung zu melden und ist für die Einhaltung der Förderbedingungen weiterer Fördermittelgeber selbst verantwortlich.
- f) Sollte eine Förderung durch die BEG nicht in Anspruch genommen werden, obwohl dies möglich wäre, ist dies vom Antragsteller schriftlich formlos zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim über die Möglichkeit einer Förderung durch die Stadt Mannheim.
- g) Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie sind mit entsprechender Begründung bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH formlos zu beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Mannheim.
- h) Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/politik/stadtrecht/finanzen>) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Soweit die speziellen Richtlinien keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen. Bei sachlich-inhaltlichen Abweichungen gehen die Regelungen der speziellen Richtlinien den Allgemeinen Richtlinien vor.

2. Förderübersicht

Förderobjekt	Förderung Wärmepumpen und Erstanschluss an die Fernwärme	Mögliche Boni
Ein- und Zweifamilienhaus	<u>Basisförderung (max30):</u> 30 % der Investitionskosten, abzüglich der BEG-Förderung, maximal 3.000 EUR (plus Boni) <u>Plus-Förderung (max50):</u> 50 % der Investitionskosten, abzüglich der BEG-Förderung, maximal 4.000 EUR (plus Boni)	<u>PV-Bonus</u> <i>(nur bei Wärmepumpe!):</i> pauschal 700 EUR <u>Finanzierungsbonus:</u> pauschal 500 EUR <u>Fernwärmeanschlussbonus</u> <i>(nur in Preiszone B!):</i> pauschal 2.975 EUR
Mehrfamilienhaus (3+ WE), WEG, Verein, Kirchengemeinde	<u>Förderung max40:</u> 40 % der Investitionskosten, abzüglich der BEG-Förderung, maximal 5.000 EUR (plus Boni)	<u>Finanzierungsbonus:</u> pauschal 500 EUR <u>Fernwärmeanschlussbonus</u> <i>(nur in Preiszone B!):</i> pauschal 2.975 EUR <u>Umbaubonus</u> <i>(dezentral zu zentral oder Einrohr- auf Zweirohrheizung):</i> pauschal 2.500 EUR <u>WEG-Umsetzungsbonus:</u> 100 EUR/WE, maximal 2.000 EUR <u>WEG-Beratungsbonus:</u> 1.000 EUR

3. Förderung für Ein- und Zweifamilienhäuser

3.1 Basisförderung (max30) – ohne Einkommensnachweis

- Der Zuschuss der Stadt Mannheim beträgt **30 % der gesamten, förderfähigen Investitionskosten, abzüglich des gewährten Zuschusses der BEG.**
- Wird durch die BEG bereits ein Anteil von 30 % oder mehr der gesamten, förderfähigen Investitionskosten als Zuschuss gezahlt, **entfällt** die Förderung der Stadt Mannheim.
- Der Zuschuss der Stadt Mannheim ist auf **maximal 3.000 EUR** begrenzt.
- Die möglichen Boni (siehe 3.3 bis 3.5) werden auf den ggf. gedeckelten Zuschuss zusätzlich gezahlt.

3.2 Plus-Förderung (max50) – nur mit Einkommensnachweis

- Der erhöhte Zuschuss kann nur mit Einkommensnachweis beantragt werden, wenn die Einkommensgrenzen der folgenden Tabelle nicht überschritten werden.

Tabelle Einkommensgrenzen für die erhöhte Förderung

Im Haushalt dauerhaft lebende Personen einschließlich Minderjährige	Max. Haushaltsbruttoeinkommen pro Jahr („Gesamtbetrag der Einkünfte“ lt. Steuerbescheid)
1 Person	61.500 EUR
2 Personen	71.000 EUR
3 Personen	80.500 EUR
4 Personen	90.000 EUR
5 Personen	99.500 EUR
mehr als 5 Personen	+ 9.500 EUR pro Person

- Der Zuschuss der Stadt Mannheim beträgt **50 % der gesamten, förderfähigen Investitionskosten, abzüglich des gewährten Zuschusses der BEG.**
- Wird durch die BEG bereits ein Anteil von 50 % oder mehr der gesamten, förderfähigen Investitionskosten als Zuschuss gezahlt, **entfällt** die Förderung der Stadt Mannheim.
- Der Zuschuss der Stadt Mannheim ist auf **maximal 4.000 EUR** begrenzt.
- Die möglichen Boni (siehe 3.3 bis 3.5) werden auf den ggf. gedeckelten Zuschuss zusätzlich gezahlt.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Letzter verfügbarer **Einkommensteuerbescheid** für jede steuerpflichtige Person bzw. - bei Zusammenveranlagung - für die Ehepartner, aus denen das Haushalts-Jahresbruttoeinkommen hervorgeht („Gesamtbetrag der Einkünfte“ ist ausschlaggebend).

- **Erweiterte Meldebescheinigung** als Nachweis für die Anzahl der dauerhaft im Haushalt lebenden Personen.

3.3 PV-Bonus (nur bei Förderung einer Wärmepumpe)

- Installieren Sie eine von der Stadt Mannheim geförderte Wärmepumpe, können Sie den Bonus für eine Photovoltaik (PV)-Anlage beantragen, die **innerhalb des gleichen Antragszeitraums** installiert wird.
- Eine gleichzeitige Beantragung des Förderprogramms **Solarbonus** der Stadt Mannheim **ist ausgeschlossen**.
- Die PV-Anlage darf eine Mindestleistung von **3 kWp nicht unterschreiten**.
- Die Höhe des Bonus beträgt **pauschal 700 EUR**.
- Bei Antragstellung darf die **PV-Anlage noch nicht beauftragt** sein!
- Für den Bonus sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Bei Antrag: **Angebot** der Fachfirma über die Installation der PV-Anlage.
 - Bei Verwendungsnachweis nach Durchführung:
 - **Auftragsbestätigung** der Fachfirma (zum Nachweis des Datums des Auftrags)
 - **Schlussrechnung**

3.4 Finanzierungsbonus

- Finanzieren Sie Ihre förderfähige Sanierung teilweise oder vollständig durch einen Kredit, können Sie einen Bonus von **pauschal 500 EUR** beantragen.
- Als Nachweis reichen Sie bitte zusätzlich eine **Finanzierungsbestätigung** Ihrer Bank ein, aus der die Zweckbindung hervorgehen muss.

3.5 Fernwärmeanschlussbonus

- Ein Hausanschluss in der **Fernwärme-Preiszone B** wird zusätzlich mit einem **pauschalen Bonus von 2.975 EUR** gefördert.
- Wird in **Preiszone B** nur der Hausanschluss gelegt, ohne dass eine Übergabestation installiert und in Betrieb genommen wird, wird **ausschließlich der Fernwärmeanschlussbonus** gezahlt!

4. Förderung für Mehrfamilienhäuser, Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs), Vereine und Kirchengemeinden

4.1 Förderung max40

- Der Zuschuss der Stadt Mannheim beträgt **40 % der gesamten, förderfähigen Investitionskosten, abzüglich des gewährten Zuschusses der BEG**.

- Wird durch die BEG bereits ein Anteil von 40 % oder mehr der gesamten, förderfähigen Investitionskosten als Zuschuss gezahlt, **entfällt** die Förderung der Stadt Mannheim.
- Der Zuschuss der Stadt Mannheim ist auf **maximal 5.000 EUR** begrenzt.
- Die möglichen Boni (siehe 4.2 bis 4.6) werden auf den ggf. gedeckelten Zuschuss zusätzlich gezahlt.

4.2. Finanzierungsbonus

- Finanzieren Sie Ihre förderfähige Sanierung teilweise oder vollständig durch einen Kredit, können Sie einen Bonus von **pauschal 500 EUR** beantragen.
- Als Nachweis reichen Sie bitte zusätzlich eine **Finanzierungsbestätigung** Ihrer Bank ein, aus der die Zweckbindung hervorgehen muss.

4.3. Fernwärmeanschlussbonus

- Ein Hausanschluss in der **Fernwärme-Preiszone B** wird zusätzlich mit einem **pauschalen Bonus von 2.975 EUR** gefördert.
- Wird in **Preiszone B** nur der Hausanschluss gelegt, ohne dass eine Übergabestation installiert und in Betrieb genommen wird, wird **ausschließlich der Fernwärmeanschlussbonus** gezahlt!

4.4. Umbaubonus

- Bauen Sie das Heizsystem grundlegend um, wird ein **pauschaler Bonus von 2.500 EUR** gezahlt. Gefördert wird:
 - Der Umbau eines dezentralen auf ein zentrales Heizsystem.
 - Der Umbau einer Einrohr- auf eine Zweirohrheizung.

Der Bonus wird nur einmalig gezahlt.

- Als Nachweis muss der Umbau im Angebot und der Rechnung nachvollziehbar aufgeführt sein.

4.5. WEG-Beratungsbonus

Beauftragen Sie eine:n Sachverständige:n aus der Energie-Effizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (energie-effizienz-experten.de) für Ihre WEG-Versammlung, so erhalten Sie einen **pauschalen Bonus von 1.000 EUR**.

4.6. WEG-Umsetzungsbonus

Setzen Sie in einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) die in dieser Richtlinie genannten förderfähigen Maßnahmen um, so erhalten Sie einen Bonus von **100 EUR pro Wohneinheit, maximal 2.000 EUR**.

5. Widerrufsmöglichkeiten

Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Mannheim vom 10.03.2026 erlassen und ersetzt die am 01.07.2025 in Kraft getretene Version.

Änderungen

- bislang keine

Anlage Datenschutzhinweise zum Förderprogramm energetische Sanierung und Energieeffizienzmaßnahmen der Stadt Mannheim

Informationsblatt zur Datenverarbeitung	
Verantwortlich	Klimaschutzagentur Mannheim, Tattersallstr. 15-17, 68165 Mannheim
Datenschutzbeauftragter	Secment&SiA GmbH, Käfertaler Str. 11, 68519 Viernheim, 06204 98 02 950, info@secment.de
Anlass der Information Quelle	Erhebung beim Betroffenen (Förderantrag)
Pflicht Angaben zu machen	Ja, s. u.
Rechtsgrundlage	Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz
Zwecke der Verarbeitung	Auszahlung von städtischen Fördermitteln Erstellung des Verwendungsnachweises für die Stadt Mannheim
Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden	Die Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	Klimaschutzagentur Mannheim Stadt Mannheim – Fachbereich 67 Klima, Natur, Umwelt
Kategorien der Daten	Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten, ggf. Steuerdaten
Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre nach Auszahlung der Förderung
Automatische Entscheidung	Nein
Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften - ggf. ergänzt oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 - 11 LDSG 2018, - erfüllt sind	Auskunft Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Widerspruch Art. 21 DSGVO
Beschwerderecht bei	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 / 61 55 41 - 0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de (Stand 06.03.2019) Weitere Angaben siehe auch:
Weitere Angaben	Siehe auch: https://www.klima-ma.de/datenschutz